

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN – VERBRAUCHERINFORMATION

Sie sind versichert durch:

Domestic & General Insurance PLC Versicherungsgesellschaft – Direktion für Deutschland –
Rheinstraße 103 • 65185 Wiesbaden • Postfach 2246 • 65012 Wiesbaden



DOMESTIC & GENERAL

§ 1 Versicherte Geräte

Versichert ist nur das im Versicherungsschein näher bezeichnete Neugerät bzw. ein von dem Versicherer nach dem Versicherungsvertrag bereitgestelltes oder von dem/der Versicherungsnehmer/in benanntes Ersatzgerät (nachfolgend das „versicherte Gerät“ oder „das Gerät“). Der Versicherungsvertrag bietet für das versicherte Mobiltelefon nur Versicherungsschutz, solange es mit der im Vertrag angegebenen SIM-Karte eines Netzanbieters bzw. Mobilfunkanbieters verbunden ist, bzw. diese SIM-Karte in das Gerät eingelegt wurde. Für ein Mobiltelefon, das zum Zeitpunkt des Schadenfalls keine SIM-Karte enthielt, besteht kein Versicherungsschutz.

§ 2 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes/Prämienzahlung

- Der Versicherungsschutz beginnt 14 Tage nach dem Kaufdatum des Neugerätes bzw. nach dem Datum der Antragstellung, unter der Bedingung der rechtzeitigen Zahlung der vereinbarten Versicherungsprämie. Die erste Versicherungsperiode endet 1 Jahr nach dem Kaufdatum des Neugerätes. Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.
- Die zu entrichtende Jahresprämie wird in gleichen Vierteljahresraten von dem Versicherer mittels Lastschriftverfahren eingezogen. Der Versicherer ist berechtigt, auch den Selbstbehalt gemäß § 5 Abs. 4 abzubuchen. Der/die Versicherungsnehmer/in hat die erste Vierteljahresrate nach Vertragsabschluss, Folgeprämien in gleichen Vierteljahresraten jeweils zum ersten Werktag der folgenden Dreimonatsperioden zu zahlen. Der/die Versicherungsnehmer/in hat dafür zu sorgen, dass auf dem ihm/ihr benannten Bankkonto ausreichend Deckung vorhanden ist.
- Wenn die fällige Erstprämie mangels Deckung von der Bank nicht eingelöst oder der Einzug von dem/von der Versicherungsnehmer/in widerrufen wird, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, von der Leistung befreit und berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Erstprämie nicht innerhalb von drei Monaten von dem Fälligkeitstage an gerichtlich geltend gemacht wird. Der Versicherer ist bei Verzug des/der Versicherungsnehmers/in ferner berechtigt, Ersatz des Verzugsschadens nach den gesetzlichen Bestimmungen zu fordern.
- Die Haftung des Versicherers endet mit Beendigung des Versicherungsvertrages.
- Falls Sie von diesem Versicherungsvertrag innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsabschluss zurück treten wollen und kein Schaden eingetreten ist, erstatten wir die gesamte bisher gezahlte Versicherungsprämie zurück.

§ 3 Versicherte Gefahren und Schäden

- Der Versicherer leistet Ersatz für die Kosten von Reparaturen von mechanischen oder elektrischen Schäden an versicherten Geräten,
 - die durch Produktions- und Materialfehler,
 - die durch Verschleiß und Abnutzung,
 - für Sachschäden durch von dem/von der Versicherungsnehmer/in oder des/der im Vertrag genannten Mitbenutzers/in verursachte nicht oder nicht rechtzeitig vorhergesehene Ereignisse (Unfall),
 - die durch fahrlässig verursachte Schäden, durch unsachgemäße Bedienung, Sturz oder Ungeschicklichkeit,
 - die durch Überspannung, Induktion, Kurzschluss,
 - die durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion,
 - die durch Wasser, Feuchtigkeit,
 - die durch Abhandenkommen durch Einbruchdiebstahl oder Raub innerhalb der Europäischen Union (EU) entstehen. Der Versicherungsschutz bei Verlust durch Einbruchdiebstahl gilt nur, wenn sich das versicherte Gerät in einem verschlossenen, nicht einsehbaren Kofferraum oder Handschuhfach eines verschlossenen Kraftfahrzeuges befindet und der Einbruchdiebstahl nachweislich zwischen 6.00 und 22.00 Uhr verübt wurde oder das Gerät sich in der verschlossenen Wohnung des/der Versicherungsnehmers/in oder in einem verschlossenen Safe außerhalb der Wohnung des/der Versicherungsnehmers/in befindet.
- Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung
 - für Schäden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des/der Versicherungsnehmers/in oder des/der im Vertrag genannten Mitbenutzers/in;
 - für Schäden, für die ein Dritter aufgrund von Garantie- oder Gewährleistungsbestimmungen sowie sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen haftet;
 - für Schäden durch eine nicht von dem Versicherer autorisierte Reparatur oder Eingriffe Dritter;
 - für Kosten aufgrund von Wartungsarbeiten, Überprüfungen, Einstellungen und Reinigung des Gerätes;

- für Schäden an und durch Software oder an und durch Datenträger;
- für Schäden durch Liegenlassen, Vergessen und Verlieren;
- für Sach- und Vermögensfolgeschäden (z.B. Nutzungsausfall).

§ 4 Versicherungsort

Die Versicherung gilt weltweit, ausgenommen bei Einbruchdiebstahl oder Raub (Deckung nur innerhalb der EU, siehe § 3 Ziffer 1).

§ 5 Umfang der Entschädigung

- Die Entschädigung erfolgt nach freiem Ermessen des Versicherers – unter Ausschluss eines jeden weiteren Anspruchs des/der Versicherungsnehmers/in – entweder
 - durch die Freistellung des/der Versicherungsnehmers/in von den Kosten der Reparatur des Gerätes durch ein von Domestic & General benanntes Unternehmen oder
 - durch Freistellung des/der Versicherungsnehmers/in von den Kosten der Gestellung eines Ersatzgerätes gleicher Art und Güte, das ggfls. auch ein saniertes Gebrauchsggerät sein kann. Die Versicherungsleistung je Schadensfall ist begrenzt auf den Wiederbeschaffungswert und beträgt maximal EUR 500,-. Das neue Ersatzgerät gilt anstelle des ersetzten Gerätes nach Maßgabe dieses Vertrages versichert. Ein Ersatz bei Einbruchdiebstahl oder Raub erfolgt nur einmal in einem Versicherungsjahr.
- Wird als Entschädigung ein Ersatzgerät zur Verfügung gestellt, so wird dieses in der Regel in Deutschland binnen 48 Stunden und in der Europäischen Union (EU) binnen 72 Stunden ab Schadensfreigabe ausgeliefert. Der Versicherer behält sich das Recht vor, eine eingehende Untersuchung durchzuführen, bevor die Bereitstellung eines Ersatzgerätes autorisiert wird. Sollte ein beschädigtes oder defektes Gerät auf Kosten des Versicherers ersetzt werden, wird das beschädigte Gerät Eigentum von Domestic & General.
- Sollten nach dem Verlust des Mobiltelefons im Falle eines Einbruchdiebstahls oder Raubes durch unbefugte Benutzung Verbindungskosten anfallen, erhält der/die Versicherungsnehmer/in eine Entschädigung von EUR 5,- je Schadensfall. Diese Entschädigung ist abhängig von der sofortigen Anzeige bei der Polizei, dem Mobilfunkanbieter und beim Versicherer. Der/die Versicherungsnehmer/in ist verpflichtet, die entsprechenden Nachweise zur Regulierung des Schadensfalls, insbesondere Kopien bzw. Bestätigungen der oben genannten Verlustanzeigen gegenüber dem Versicherer zu erbringen. Ist der/die Versicherungsnehmer/in vorsteuerabzugsberechtigt, erfolgt die Entschädigung ohne Erstattung der Umsatzsteuer.
- Der/die Versicherungsnehmer/in trägt einen Selbstbehalt von EUR 25,- für jeden gestellten Schadensanspruch. Bei Verlust des Gerätes durch Einbruchdiebstahl oder Raub beträgt der Selbstbehalt EUR 50,-.

§ 6 Obliegenheiten des/der Versicherungsnehmers/in

- Der/die Versicherungsnehmer/in hat bei Eintritt eines Versicherungsfalles den Schaden dem Versicherer unverzüglich, telefonisch unter der Rufnummer 0 18 05-99 40 00 sowie darüber hinaus auch schriftlich oder fernschriftlich anzuzeigen.
- Schäden durch Einbruchdiebstahl oder Raub sind spätestens binnen 24 Stunden nach Feststellung des Ereignisses dem Versicherer sowie der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen; eine Kopie der polizeilichen Meldung und das Aktenzeichen der Kriminalpolizei/Staatsanwaltschaft sind bei dem Versicherer einzureichen. Der Versicherer wird den/die Versicherungsnehmer/in über die weitere Vorgehensweise in Kenntnis setzen; das von dem/der Versicherungsnehmer/in vollständig ausgefüllte Schadensmeldeformular muss innerhalb von 28 Tagen dem Versicherer zugehen.
- Der/die Versicherungsnehmer/in ist ferner verpflichtet, bei Abhandenkommen des versicherten Gerätes durch Einbruchdiebstahl oder Raub sofort, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden nach Eintritt des Schadenfalles, seinen/ihren zuständigen Mobilfunkanbieter zu informieren und die Sperrung des Gerätes zu veranlassen.
- Der/die Versicherungsnehmer/in ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die zur Nutzung des Gerätes ermächtigte Person, alle Bestimmungen des vorliegenden Vertrages beachtet.
- Der/die Versicherungsnehmer/in ist verpflichtet, den Schaden nach Möglichkeit abzumindern oder zu mindern und dabei die Weisungen des Versicherers oder seines Beauftragten zu befolgen. Der/die Versicherungsnehmer/in ist ferner verpflichtet, dem Versicherer Änderungen seiner/ihrer persönlichen Daten, wie bspw. Adressänderung, Änderung der Bankverbindung, Austausch der SIM-Karte etc., unverzüglich mitzuteilen. Die Kaufquittung des Mobiltelefons ist aufzubewahren und dem Versicherer im Schadensfall im Original einzureichen.
- Dem von dem Versicherer benannten und von dem/der Versicherungsnehmer/in mit der Reparatur beauftragten Unternehmen sind alle zur Bearbeitung des Schadensfalles notwendigen Informationen zu erteilen und das Gerät zwecks

Reparatur zur Verfügung zu stellen. Gegebenenfalls anfallende Versandkosten trägt der/die Versicherungsnehmer/in.

- Wird der Verbleib des abhanden gekommenen Gerätes ermittelt, so hat der/die Versicherungsnehmer/in dies dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Hat der/die Versicherungsnehmer/in den Besitz des abhanden gekommenen Gerätes zurückerlangt, nachdem für dieses Gerät eine Ersatzleistung bewirkt wurde, so hat der/die Versicherungsnehmer/in die Ersatzleistung oder das wiedererlangte Gerät dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der/die Versicherungsnehmer/in hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Fristablauf geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
- Verletzt der/die Versicherungsnehmer/in eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.
- Hatte eine vorsätzliche Obliegenheitsverletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der Entschädigung Einfluss, so entfällt die Leistungsfreiheit gemäß Abs. 8, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen, und wenn außerdem den/die Versicherungsnehmer/in kein erhebliches Verschulden trifft.

§ 7 Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann der Versicherer oder der/die Versicherungsnehmer/in den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach Auszahlung der Entschädigung oder Ablehnung des Schadens dem jeweiligen Erklärungsempfänger zugehen.

§ 8 Besondere Verwirklichungsgründe

Versucht der/die Versicherungsnehmer/in den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

§ 9 Allgemeines

Eine Entschädigung wird nur geleistet, wenn das versicherte Gerät zum Zeitpunkt des Einbruchdiebstahls oder des Raubes oder der Beschädigung von dem/von der Versicherungsnehmer/in oder von einer von dem/von der Versicherungsnehmer/in ausdrücklich hierzu ermächtigten Person – deren Daten auf dem Versicherungsantrag bei Vertragsabschluss eingetragen wurden – benutzt wurde. Die Versicherung ist nicht übertragbar. Wechselt der/die Versicherungsnehmer/in das versicherte Gerät oder die SIM-Karte aus, ist er/sie verpflichtet, dem Versicherer die Daten des neuen Gerätes oder der neuen SIM-Karte unverzüglich mitzuteilen. Der Wohnsitz des/der Versicherungsnehmers/in muss sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland befinden.

§ 10 Beschwerdeverfahren

Im Falle von Problemen im Zusammenhang mit diesem Vertrag, kann der/die Versicherungsnehmer/in sich entweder an den Versicherer direkt oder an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, wenden.

§ 11 Datenschutz

- Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder der/die Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des/der Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.
- Bezüglich einer darüber hinausgehenden Nutzung der personenbezogenen Daten für Werbezwecke wird auf die Einwilligungsklausel im Versicherungsantrag verwiesen.

§ 12 Schriftliche Form

Anzeigen und Erklärungen des/der Versicherungsnehmers/in bedürfen der Schriftform und sind ausschließlich an Domestic & General zu richten.

§ 13 Gerichtsstand/Anwendbares Recht

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.